

Steuern und Abgaben von Fußball-Schiedsrichtern



1. Grundsätzliches

Die für die Einsätze erhaltenen Gelder unterliegen den üblichen steuerlichen Regelungen, es existieren in Deutschland keine Sonderregelungen für Schiedsrichter im Sport.

2. Wie versteuern Schiedsrichter das erzielte Einkommen?

a) Welche Einkunftsart?

Schiedsrichter im Fußball sind niemals Arbeitnehmer des Verbands, von dem sie den Auftrag zur Leitung des Spiels erhalten.

Der SHFV ist also kein Arbeitgeber. Aus diesem Grund führt der SHFV für die Schiedsrichter weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben ab. Ebenfalls scheidet mangels Anstellung die Minijobregelung aus.

Der Schiedsrichter muss das erhaltene Geld in seiner privaten Einkommensteuererklärung eigenständig versteuern!

Die Entgelte für die Schiedsrichtertätigkeit werden als Aufwandsentschädigungen bezeichnet. Sie sind innerhalb der Einkommensteuererklärung in das Formular „SO“ für Sonstige Tätigkeit einzutragen (so OFD Frankfurt vom 24.04.2012).

b) So ermittelt man das steuerpflichtige Einkommen

Sämtliche Einnahmen (Honorare, Fahrt-/Reisekosten-Erstattungen, andere Erstattungen), also Zahlungseingänge auf dem Konto oder Bareinnahmen, aus Punkt-, Pokal- oder Freundschaftsspielen sowie aus sämtlichen Turnieren sind durch eine Aufstellung zeitnah und einfach zu erfassen.

Abgezogen werden können Kosten zum Beispiel für folgende Eigenaufwendungen:

- Fahrtkosten (0,30 € je Kilometer – oder ggf. höhere nachgewiesene Kosten)
Anzusetzen sind neben Fahrten zu den Spielleitungen auch alle anderen Fahrten, die durch die Schiedsrichtertätigkeit veranlasst sind, z. B. zum Training, zu Lehrgängen, Rechtsverfahren, Spielbesprechungen, Spielbeobachtungen etc.
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, z.B. Anschaffung spezieller Sportkleidung und Ausrüstung (Pfeife, Karten, Block, Schiedsrichteruhr)
- Pflege und Reinigung der Sportkleidung
- Porto, Telefon und Internetanbindung
- Fachzeitschriften (z.B. Schiedsrichterzeitschrift)
- Sonstige Bürokosten und Kosten speziell genutzter Bürogeräte, Computer (z.B. zur Bearbeitung des Spielberichts, Verfassung von Sonderberichten etc.). Die Kosten müssen ggf. aufgeteilt werden zwischen der Nutzung als Schiedsrichter, sonstiger beruflicher Nutzung und ggf. privater Nutzung.

Die Differenz aus Einnahmen abzüglich Ausgaben ergibt die steuerpflichtigen Einkünfte.

c) Gilt der Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26a EStG?

Ja.

Der Freibetrag beträgt 840 € im Jahr. Er mindert das steuerpflichtige Einkommen aus der Schiedsrichtertätigkeit.

Pro Person darf der Freibetrag aber nur einmal im Jahr in Anspruch genommen werden,

anderweitige ehrenamtliche Tätigkeitsvergütungen müssen in die 840 € also mit eingerechnet werden. Erhält der Schiedsrichter beispielsweise eine Vergütung als Vorstandsmitglieds seines Heimatvereins in Höhe von 300 € jährlich, so kann er bei seiner Schiedsrichter-Tätigkeit lediglich noch 540 € als Freibetrag abziehen.

d) Zusammenfassung:

Grundsätzlich sollte daher vor der Abgabe der Einkommensteuererklärung geprüft werden, beispielsweise mittels einer kleinen Einnahme-Überschussrechnung, ob ein steuerrelevanter Überschuss entsteht. Dieser muss dann mit Abgabe der Anlage SO im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

3. Sind Schiedsrichter gewerbesteuerpflichtig?

Nur international pfeifende Schiedsrichter erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sind insoweit gewerbesteuerpflichtig.

Da Schiedsrichter gemäß der bundeseinheitlichen Verwaltungsauffassung soweit sie national pfeifen sonstige Einkünfte erzielen sind sie nicht gewerbesteuerpflichtig.

4. Sind Schiedsrichter umsatzsteuerpflichtig?

Auch hier gelten die ganz normalen gesetzlichen Regelungen. Die Umsatzsteuer wird fällig, wenn ein Unternehmer eine nicht befreite Leistung im Inland erbringt. Unternehmer ist, wer gewerblich oder beruflich selbständig ist und nachhaltig Einnahmen erzielt.

Da die Schiedsrichter zwar nicht gewerblich, aber im Sinne des Umsatzsteuergesetzes doch beruflich und damit unternehmerisch tätig sind oder sein können und nachhaltig Einnahmen erzielen (Gewinnerzielungsabsicht ist nicht nötig), unterliegen ihre Einnahmen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Wichtig für Schiedsrichter ist die sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.

Wenn im vorangegangenen Jahr die Umsätze 22.000 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden, so ist man sogenannter Kleinunternehmer.

Der Großteil der Schiedsrichter bleibt weit unter diesen Beträgen. Daher kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden und der Ausweis und die Abführung von Umsatzsteuer bleiben aus. Eine Umsatzsteuererklärung wird dann üblicherweise nicht abgegeben.

Wichtig ist, dass für solche Schiedsrichter, die bereits aus anderer Tätigkeit selbständige Unternehmer (z.B. selbständiger Handwerker) sind, die Umsätze als Schiedsrichter zu den übrigen Umsätzen hinzuzurechnen sind und somit die Einnahmen aus der Schiedsrichter-Tätigkeit nun umsatzsteuerpflichtig werden können.

Denn jede Person hat nur einen einheitlichen Unternehmensbereich. Die oben genannten Freigrenzen für Kleinunternehmer gelten aber insgesamt, also für alle Umsätze.

Der Schiedsrichter muss ggf. die Umsatzsteuer selbständig beim Finanzamt anmelden und abführen. Wichtig ist, dass es die Pflicht des Schiedsrichters ist, die Steuer zu melden. Er haftet für ein Versäumnis und muss nicht gesondert erinnert werden.

Die Umsatzsteuer, die in bezahlten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schiedsrichter-Tätigkeit stehen, enthalten ist, kann als Vorsteuer von der an das Finanzamt

zu entrichtenden Umsatzsteuer abgezogen werden, wenn nicht, wie zuvor dargestellt, die sog. Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt.

Für Fragen steht die Buchhaltung des SHFV gerne zur Verfügung.
Wenden Sie sich ggf. bitte auch an Ihren Steuerberater.

gez.
Buchhaltung SHFV

Kiel, 30.04.2021